

# Tabak-Arbeiter

Draan des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes.

von, die der Reihe 20, 1. Teil: 1. und 2. Teil 2046.  
• 3 n. Bremen, in der Reihe 20, 1. — Postfach  
Bankhaus, der Großhandlung, Deutsch, 1. 100  
Schnee, 1. 100, 1. 100, 1. 100, 1. 100

geben. Die Bekannmachung genehmigter  
tenden muß durch Ausgab einer Dienstvorschrift  
n, welche im Entwurf der Betriebsvertretung vor-  
n ist. Auch dann kann die Betriebsvertretung durch  
sonderen Ausgab der Weisung noch sachlich  
en, wenn sie mit dem Inhalt der Dienstvorschrift  
einverstanden ist und sie dann außerdem Ungültig-  
keit der ausgehängten Dienstvorschrift bei den  
tungsansprüchen beantragt.  
ie Unternehmer umgehen nach Möglichkeit die Ver-  
tretung und treffen selbst oder durch ihre Beauf-  
n Abmachungen unmittelbar mit den einzelnen Ar-  
nemern. Wenn selbstverständlich auch hierbei die  
rifen der gesetzlichen Regelung über die Arbeitszeit  
chten sind, so ist trotzdem die Lage der Betriebs-  
ung dann sehr schwierig, wenn die einzelnen Beleg-  
angehörigen der Betriebsleitung ihre Bereitwillig-  
zur Überstundenleistung unmittelbar erklärten.  
tunden verbieten darf die Betriebsvertretung in der  
igen Eigenschaft nicht. Ein derartiges Recht läßt  
s dem Betriebsrätegesetz nicht herleiten, würde auch  
Selbstbestimmungsrecht der einzelnen Arbeitnehmer  
genstehen. Die Betriebsvertretung kann immer nur  
vertretung der Belegschaft aufweisen und sie kann  
vertreten, was die Belegschaft nicht verlangt. Es  
also Ausnahmsmöglichkeiten nicht nur für die  
nehmer, sondern auch für die Belegschaftsmitglieder,  
derartige Unmöglichkeiten zwischen Betriebsver-  
eig und Belegschaft ergeben, muß vor allem einmal  
gung Zusammenarbeiten der von der Belegschaft ge-  
nen Vertretung mit ihren Wählern wieder hergestellt  
Grundständig muß jeder freigewerkschaftliche Arbeit-  
er daran festhalten, daß unter allen Umständen der  
liche Achtstundentag gewährleistet und durchgeführt  
Wenn die mitgeschäftlichen Verhältnisse es notwendig  
er, Überstunden zu leisten, dann sollen derartige  
überstunden nicht durch Ausnahmebestimmungen in  
betreffenden Gesetzen möglich sein, sondern es muß  
gestrebt werden, daß dann die Gewerkschaften der  
ntnehmer mit den Vereinigungen der Arbeitgeber-  
redende Vereinbarungen treffen.  
berade steht, wo es sich darum dreht, die endgültige  
liche Regelung der Arbeitszeit festzulegen, ist es  
sichtlich wichtig, daß die Betriebsvertretungsmit-  
ter und die Belegschaftsangehörigen nicht nur die be-  
stehenden vorläufigen gesetzlichen Bestimmungen,  
sondern auch die freigewerkschaftlichen Grundzüge unter  
Umständen beachten. C l e m e n s R ü p e l.

## Entfernung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat.

Welche Rechte und Pflichten hat der Aufsichtsrat?  
Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Gesell-  
schaft in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen.  
Der Aufsichtsrat kann jederzeit über diese Angelegen-  
heiten Vorwand des Aufsichtsrates verlangen und selbst  
tun und Wähler der Gesellschaft einsehen.  
Der Aufsichtsrat hat die Jahresrechnungen, die Bil-  
an und die Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen  
der Generalversammlung Bericht zu erstatten.  
Die Mitglieder im Aufsichtsrat können die Ausübung  
Pflichten nicht anderen übertragen.  
Beschlüsse der Aufsichtsratsmitglieder über die Rechte  
Beschlüsse des Aufsichtsrates gelten auch, so lange sie  
aufgehoben sind, für die in den Aufsichtsrat ent-  
ten Betriebsratsmitglieder.

## Was folgt daraus für die Betriebsräte?

Betriebsräte, die von ihrem Entfernungsrecht in den  
Aufsichtsrat keinen Gebrauch machen, verzichten damit  
auf die Möglichkeiten, gemäß § 70 WRG, die Geschäfts-  
führung einzeln zu führen. (Siehe auch § 15, Anmerkung 6 in Pla-  
nkommentar zum WRG.)  
Betriebsräte, die auf das Recht nach § 70 WRG ver-  
zichten, begehen eine Pflichtverletzung gegenüber der Be-  
legschaft. (§ 39 WRG.)  
Betriebsratsmitglieder die in den Aufsichtsrat ent-

fernt werden, bleiben als solche vollberechtigt und ge-  
nießen den Schutz der §§ 95 bis 99 WRG. Sie unterliegen  
in ihrer Tätigkeit den gesetzlichen Bestimmungen des  
§ 39 Abs. 2 und der Strafvorschriften des § 100.

## Richtlinien für Entlassungen und Kündigungen.

Trotz aller schriftlichen und mündlichen Aufklärungen  
kommt es häufig vor, daß die Kolleginnen und Kollegen  
kein Bewußtsein des Arbeitsplatzes durch eine Unkenntnis  
oder nachlässige Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen  
oder durch Mißacht des Unternehmens geschädigt werden.  
Wir bringen deshalb nachstehende Richtlinien nochmals  
zur Kenntnisnahme.

1. Dem Arbeitnehmer müssen bei der Entlassung  
sämtliche Papiere ausgehändigt werden, und zwar:  
a) Invalidentkarte (muß bis zur laufenden Woche  
geliefert sein),  
b) Steuerkarte, c) Bescheinigung, wie weit und welche  
Krankenkasse bezogen ist,  
d) Abgangsbekanntmachung (dieses muß den Grund der  
Entlassung enthalten).  
e) auf Verlangen des Arbeitnehmers muß auf Grund  
der Gewerbeordnung ein Zeugnis erteilt werden.
2. Werden die Papiere vom Arbeitgeber ausgehän-  
digt und glaubt der Arbeitnehmer noch rechtliche Ansprüche  
an den Arbeitgeber zu haben, so ist jede Unterschrift sel-  
tens des Arbeitnehmers zu verweigern.
3. Wenn diese Papiere vom Arbeitgeber verweigert  
werden, so ist sofort polizeilicher Schutz in Anspruch zu neh-  
men. Werden trotzdem die Papiere verweigert oder poli-  
zeilicher Schutz abgelehnt, so ist sofort Klage beim Ge-  
werberichter einzureichen.
4. Ist durch Arbeitsordnung eine Kündigung veran-  
bart worden, so sind beide Parteien (Arbeitgeber wie Ar-  
beitnehmer) daran gebunden.
5. Erfolgt seitens des Arbeitgebers Kündigung oder  
Entlassung, mit welcher der Arbeitnehmer einverstanden  
ist, so muß der Arbeitnehmer innerhalb 5 Tagen beim Betriebsrat  
Einpruch erheben. (§ 84 WRG.)
6. Erfolgt die Entlassung wegen Arbeitsmangel, so  
muß die Arbeitszeit des Betriebes auf wöchentlich minde-  
stens 24 Stunden verkürzt werden. § 12 der Verordnung  
vom 12. 2. 1920.)

Wir möchten den Kollegen und Kolleginnen dringend  
empfehlen, diese Richtlinien zu beachten!

## Räume für Betriebsversammlungen.

Nach § 36 des Betriebsrätegesetzes haben die Unter-  
nehmer die Pflicht, zur Abhaltung von Betriebsversammlun-  
gen Räume zur Verfügung zu stellen. Da die Unter-  
nehmer noch häufig Schwierigkeiten machen, zum andern  
es aber auch die Betriebsräte an der vorherigen Anfor-  
derung der Räume fehlen lassen, verweisen wir zur Infor-  
mation unserer Kollegen und Kolleginnen in den Be-  
triebsversammlungen auf die nachstehenden Ausführungen  
des Gewerberates in Sagen:

„Der Arbeitgeber hat die Pflicht, gemäß § 36 Satz 2  
Räume zur Abhaltung von Betriebsversammlungen zur  
Verfügung zu stellen, weil die Abhaltung der Betriebs-  
versammlungen zur Geschäftsführung des Betriebs-  
vorstehers gehört angelegen werden kann. Der Regel  
nach werden die Betriebsräume als angemessene Räume  
zur Abhaltung von Betriebsversammlungen angesehen  
werden müssen. Gelegenheit wird keineswegs bean-  
sprucht werden können. Sind die Räume nicht groß genug,  
um die ganze Belegschaft aufnehmen zu können, so sind  
gemäß § 45 Abs. 2 des Betriebsrätegesetzes Teilver-  
sammlungen einzuberufen. Erklärt der Arbeitgeber, daß  
er keinesfalls Betriebsräume zur Abhaltung von Be-  
triebsversammlungen frei gibt, oder sind die Räume so  
ungünstig, daß sich in ihnen Arbeiter nicht versammeln  
können, so wird der Arbeitgeber als verpflichtet ange-  
sehen werden müssen, andere geeignete Räume zur Ver-  
fügung zu stellen. Er kann natürlich auch einen Saal  
zur Verfügung stellen. Keineswegs kann aber der Be-

ist teuer geworden, nichts ist von  
schon geblieben. Druckkosten,  
und Möbel, alles ist gemäß  
im Monat Juli dieses Jahres  
ine Exemplar einer Verbandszei-  
Seitdem hat eine weitere Preis-  
und neuerdings ist eine Steige-  
in 60 Prozent angekündigt wor-  
großen Summen, die durch die  
ungen werden. Alles Ausgaben,  
erden kann, ohne daß die Gesamt-  
leidet.

em Verbandstage immer wieder-  
den, daß der Hauptwert beim  
rganisation auf die Einrichtungen  
den Kampfe dienen. Daß es sich  
t nur um Worte gehandelt hat,  
Verbandstages bewiesen. Jetzt  
efahr, daß der Verband durch die  
er auf allen Gebieten zu leisten  
d dann nicht mehr die genügen-  
mpf übrig bleiben. Es wäre eine  
wir nicht mit allem Ernste die  
durch die finanzielle Schwächung  
en Folgen hinweisen. Denn dar-  
Zweifel bestehen, die schwersten  
vor. Die Marktentwertung wirkt  
kaum noch möglich sein, die für  
n Nahrungsmittel und Rohpro-  
zen. Was das bedeutet, brauchen  
nbergutachten, die Tabakarbeiter  
1915-1920 am eigenen Leibe er-  
f zu die Kinder, die für die deutsche  
en zur Aufrechterhaltung ihrer  
und mehr dazu übergeben, ihre  
le oder andere Maßnahmen ge-  
aufzustand absperrten. In allen  
fuge Wirkung auf die Wirtschaft-  
stand im allgemeinen und die  
a besonders zu verzeichnen sein.  
heit dann die emporschwellenden  
ittel und Bedarfsartikel, die ge-  
t benötigt werden. Sehen wir  
tuervereinbarungen, und mögen sie  
verhältnismäßig günstig sein, in  
ist sind, Lohnbewegungen werden  
mehr als bisher geführt werden  
tat immer Befriedigung auslöst,  
der Stärke der gewerkschaftlichen  
solte aber überall Klarheit her-  
beitslosigkeit und sinkender Kon-  
Widerstand der Unternehmer ge-  
zur Arbeiter wachsen. Man  
her Prophet zu sein, um voran-  
r die Zukunft mit schweren Mit-  
schon werden muß. Wehe dann  
ist rechtzeitig für die genügende  
schaft gefordert hat. Jede Unter-  
n Gebiete muß sich später bitter  
esah auch nicht daran, daß alle  
lterer Erkenntnis der Dinge das  
ig ist.

affidier Grundfakt, den sich auch  
erneut zu eigen gemacht hat, ist,  
is Wochenbeitrag gezahlt werden  
ist nun zurzeit im Deutschen Ta-  
? Die letzte Beitragssteigerung ist  
es in Kraft getreten. Bedenke-  
föge wurden den damaligen Ver-  
hältnissen sind durch die gewerks-  
chaftlichen Zweigen der Tabakindus-  
trie, jedoch die im Mai beschloffe-  
nehr im Verhältnis zu den erziel-  
en. Für die Gruppen mit einer  
ntraler Grundlage läßt sich das  
n. In der Raucherindustrie sind  
zent, in der Rau-, Rauch- und  
is 240 Prozent erhöht worden.  
ndustrie und den Fermentations-  
oerungen stattgefunden und auch  
st worden. Es steht also fest, daß  
es Beitrages für September noch

nicht allgemein das Verhältnis, wie es im Juni feststanden  
hat, wieder hergestellt ist. Die Mittelglieder bringen des-  
halb mit der Zahlung der Doppelbeiträge kein besonde-  
res Opfer, sondern leisten nur das, was allgemein ge-  
werkschaftlicher Grundfakt ist und was sie auch schon früher  
geleistet haben. Umsonst darf ermarktet werden, daß die  
Kollegen und Kolleginnen für den Beschluß der drei Kör-  
perschaften Verständnis zeigen und die Erhebung der  
doppelten Septemberbeiträge überall reibungslos von  
Rücken geht. Daneben müssen aber alle Mitglieder der  
für sie nach dem Verdienst in Frage kommenden Bei-  
tragsklasse nachgeführt werden. Nur wenn immer und  
überall im Sinne der vorliegenden Ausführungen gehan-  
delt wird, wird der Verband alle Aufgaben lösen können,  
die in der kommenden schweren Zeit an ihn herangetragen  
werden.

ent, normale um, rechtzeitig herzustellen zu können;  
dann das Feuer bricht, wenn es möglich ist. Seit dem Statt-  
finden des Verbandstages haben sich die Verhältnisse wei-  
ter erheblich verschlechtert. Der Wert der Mark, soweit  
sie als Zahlungsmittel für das Ausland in Frage kommt,  
hat sich um mehr als die Hälfte verringert. Sand in Sand  
damit geht eine noch nie gekannte Erhöhung der Preise  
für alle Dinge und nicht zuletzt für solche, die zur Auf-  
rechterhaltung einer gewissen Geschäftsführung des Ver-  
bandes notwendig sind. Es ist wohl kaum notwendig, den  
Beweis dafür in einzelnen anzutreten. Die Teuerung, die  
sich so erschreckend im Haushalt eines jeden einzelnen  
Mitgliedes bemerkbar macht, läßt ihre unheilvolle Wir-  
kung auch auf den Haushalt einer gewerkschaftlichen  
Organisation aus. Den Verbandskassierern stehen oft die  
Saare zu Werte, wenn die Rechnungen mit den neuen

ent, normale um, rechtzeitig herzustellen zu können;  
dann das Feuer bricht, wenn es möglich ist. Seit dem Statt-  
finden des Verbandstages haben sich die Verhältnisse wei-  
ter erheblich verschlechtert. Der Wert der Mark, soweit  
sie als Zahlungsmittel für das Ausland in Frage kommt,  
hat sich um mehr als die Hälfte verringert. Sand in Sand  
damit geht eine noch nie gekannte Erhöhung der Preise  
für alle Dinge und nicht zuletzt für solche, die zur Auf-  
rechterhaltung einer gewissen Geschäftsführung des Ver-  
bandes notwendig sind. Es ist wohl kaum notwendig, den  
Beweis dafür in einzelnen anzutreten. Die Teuerung, die  
sich so erschreckend im Haushalt eines jeden einzelnen  
Mitgliedes bemerkbar macht, läßt ihre unheilvolle Wir-  
kung auch auf den Haushalt einer gewerkschaftlichen  
Organisation aus. Den Verbandskassierern stehen oft die  
Saare zu Werte, wenn die Rechnungen mit den neuen



Der Arbeiter-Verband... Am 2. September

Am 2. September... Am Ende des Monats... Am 2. September

Am 2. September... Der Allgemeine... Am 2. September

Am 2. September... Ein Telegramm... Am 2. September

Am 2. September... Informationsmaterial... Am 2. September

Am 2. September... In innerpolitischen... Am 2. September

Verbandssteil.

Folgende Gelder sind bei mir eingegangen... 22. Juli: Köln 10 000... 1. August: Berlin 10 000...

Das Organisationsproblem auf dem Gewerkschaftskongress.

Von Fritz Tarnow... In den wichtigsten Beratungsgegenständen auf dem eben beendeten Gewerkschaftskongress in Leipzig...

von 22 bis 24 Jahren um 400 M. von über 24 Jahren um 440 M... Für Arbeiterinnen von 14 bis 17 Jahren um 170 M...

Aus der Kantaba Neue Lohnford. Den Unternehmen sind 60 Prozent auf die Gesamtlohn...

Aus der Rauch- und Sekt Neue Lohnford. Die Tabakarbeiterverbände in Höhe 1 Lohnforderungen...

Die nachstehende tarifliche Veranschlagung... 1. Verträge: Deutscher Rauchfabrik-Verband, Schnupftabak-Verband...

Der Verband

- 1. Jessen-Homburg, Zigarrenfabrik... 2. Meinel-Gilow, Zigarrenfabrik... 3. Stollwies-Neuberechen, Zige...

- 1. Schallig-Paragabel, Sortierer... 2. Schmidt-Veritrode, Zigarren... 3. Bogdanow-Eingelob, Zigarren...

L. Cohn & Co., Brunnenstr. 24. Rehbake-Maschinenfabrik. Sämtliche Utensilien und Maschinen...

etriebsrat als beauftragt angesehen werden, ohne Einwilligung und Auftrag des Arbeitgebers einen Saal zu mieten...

Der prüfliche Vergewerksamte des Vergewerksamten... In der Reichsverfassung des Betriebsrates der Fache...

Es ist unrichtig, daß der Arbeitgeber nach § 38 des Betriebsratgesetzes verpflichtet ist, für die Betriebsrat...

Nichtverhinderung eines Streiks kein Grund zur fristlosen Entlassung... Nach dem vorangehenden Paragraphen des WRG...

In diesem Sinne hat auch der Schlichtungsausschuß... In diesem Sinne hat auch der Schlichtungsausschuß...

für Zigarren-Geschäfte u. Fabriken. Moderne Muster in praktischer Ausführung. Verlangen Sie meine Preislisten Heinrich Franck...

Der Auffassung des Klägers ist beizutreten. Als Betriebsobmann hätte er zwar schon vor dem Betriebs...

Einspruchsrecht gegen Kündigung in Betrieben ohne Betriebsvertretung.

Durchaus nicht einseitig ist die Rechtsprechung der Schlichtungsausschüsse in den Fällen, wo ein geschlichteter...

Der Beklagte, so heißt es in den Gründen, befristet in seinem Betriebe über 20 Angestellte. Infolgedessen ist...

Informationsmaterial für Betriebsräte.

Der große Platon, Betriebsratgesetz vom 4. Feb. 1920, nebst Verordnung, Ausführungsvorschriften und...

1 kg: grüne geschlossene M. 300, halbweiße M. 300, weiße M. 420, bessere M. 480...